



Deep-Dive Diskussionspapier

22.07.2021

In Kooperation mit:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

2021

Rechtliche Thesen



These #1 | Aufgrund ihrer Unveränderbarkeit dürfen auf einer Blockchain keine personenbezogenen Daten direkt gespeichert werden.

- Erläuterung
- Ausgangssituation: Verarbeitung personenbezogener Daten – Pflichtenprogramm der DS-GVO ist zu beachten
 - Einwilligung und/oder sonstiger Erlaubnistatbestand als Grundlage für Datenverarbeitung ist erforderlich
 - Bei Wegfall: Verarbeiter ist zur Datenlöschung verpflichtet (Art. 17 DSGVO)
 - Bei Verstoß: bußgeldbewährte Pflichtverletzung
 - Problem: dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten auf der Blockchain – Recht auf Löschung und Blockchain-Technologie stehen sich ihren Grundsätzen nach entgegen
 - Lösung: von Anfang an keine personenbezogenen Daten bzw. nur irreversibel anonymisierte Daten auf der Blockchain speichern!

These #2 | Bei Smart Contracts handelt es sich nicht um Verträge im Rechtssinne, sondern um Programmcode.

- Erläuterung
- Smart Contracts regeln und koordinieren beliebige digitale Abläufe
 - Sie sind selbst keine Verträge im Rechtssinne, der dahinterliegende Programmcode kann jedoch rechtlich relevante Handlungen ausführen:
 - Verwendung zur automatisierten Vertragsabwicklung
 - Schuldrechtlicher Vertragsschluss (Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen) ist der Verwendung vorgelagert
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe und -wertungen lassen sich schwerlich in Code abbilden („angemessen“, „zumutbar“ usw.)
 - Wer haftet bei Fehlern? Der Schuldner einer Leistung oder der Programmierer?

These #3 | Rechtliche Hürden beim Einsatz von Blockchains im P2P-Handel bestehen auch außerhalb des Datenschutzrechts.

- Erläuterung
- Bei der Umsetzung eines regionalen P2P-Energiemarktes unter Verwendung von Blockchains bestehen zahlreiche rechtliche Hürden
 - Kurz gesagt: es ist zwar nicht verboten, der Rechtsrahmen sieht solche Konstruktionen aber auch nicht vor
 - Hemmnisse bestehen dabei allerdings größtenteils unabhängig davon, ob die Blockchain-Technik eingesetzt wird – bei dieser liegt also nicht das Hauptproblem!
 - Umsetzungshemmnisse sind etwa (neben dem Datenschutzrecht):
 - Lieferantenpflichten sind zu beachten: „wer Strom liefert, wird zum EVU“
 - Netznutzungs- und Bilanzkreisfragen sind zu regeln, kein De-minimis
 - Staatlich induzierte Strompreisbestandteile (SIP)

These #4 | Viele Anwendungsfälle der Blockchain-Technologie im Kontext von EEG-Anlagen hängen energierechtlich am Doppelvermarktungsverbot und können dadurch nur in eingeschränktem Maße umgesetzt werden.

- Erläuterung**
- Der Anlagenbetreiber einer förderfähigen EE-Anlage kann sich entscheiden, ob er für seinen erzeugten EE-Strom entweder EEG-Förderung oder Herkunftsnachweise erhalten möchte
 - Jedenfalls kann er für seinen EE-Strom nicht beide geldwerten Vorteile gleichzeitig erhalten, weil die positiven Umwelteigenschaften des EE-Stroms nicht doppelt oder gar mehrfach vergütet werden sollen
 - Das zeigt: Grünstromvermarktung bei EEG-Anlagen ist aktuell wohl nur mit fremden Herkunftsnachweisen möglich, wobei dadurch dem EE-Strom freilich ein ganz anderes Etikett „aufgeklebt“ wird (insbesondere: anderer Erzeugungsort)
 - Gibt es Änderungsbedarf aufgrund der RED III?

These #5 | Der energierechtliche Ordnungsrahmen spricht nicht gegen die Durchführung von Asset Logging-Anwendungsfällen mittels Blockchain-Technologie.

- Erläuterung**
- Asset Logging meint Erfassung von Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsdaten mittels intelligenter Messsysteme (iMSys), Prüforganen oder weiterer angemessener Quellen sowie deren manipulationssichere und zeitdiskrete Speicherung und Verarbeitung
 - Potenziale bestehen im Bereich regulatorischer Pflichten sowie im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts
 - Vorteile liegen etwa im Bereich Datenintegrität und Manipulationsresistenz
 - Zu beachten aber:
 - Auch insoweit ist das Datenschutzrecht relevant
 - Spezifischer Mehrwert von Blockchain-Daten im Zivilprozess ist gesondert zu beweisen

Interesse geweckt?

- Sie interessieren sich für P2P-Plattformen mittels Blockchain?
 - <https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/pebbles/>
- Sie möchten mehr Informationen zur Stiftung Umweltenergierecht?
 - <https://stiftung-umweltenergierecht.de/>
- Sie haben eine Meinung zum #Klimaschutzrecht2031?
 - <https://stiftung-umweltenergierecht.de/ideenforum/>
- Sie haben am 20./21. Oktober 2021 noch nichts vor?
 - https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/wuerzburger_gespraech/
- Sie möchten uns gerne unterstützen?
 - <https://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Ideen für zukünftige Zusammenarbeit im Bereich neuer digitaler Technologien und Energiewirtschaft?



Alexander Bogensperger

abogensperger@ffe.de

+49 (0)89 158121-38



UNIVERSITÄT
BAYREUTH



Fabiane Völter

fabiane.voelter@fim-rc.de

+49 921 55 – 4761

Stiftung
Umweltenergierecht



Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

+49 931 794077-25

Kommen Sie gerne auf uns zu!

